

Stellungnahme zum Kinderschutzgesetz

Hier Runder Tisch am 23.4.2010 im Bundesfamilienministerium

In meiner Funktion als Vorstandsvorsitzender der Stiftung Deutsches Forum Kinderzukunft nehme ich zur der in dieser Legislaturperiode geplanten Neufassung des Bundeskinderschutzgesetzes nachfolgendfolgend Stellung. Hauptpunkt dabei ist die bisher unbefriedigende Lösung des interkollegialen Austausches zwischen Ärzten bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung.

Die bundesweit aktive Stiftung (www.forum-kinderzukunft.de) setzt sich in ihrem Kuratorium aus Vertretern der Berufsverbände der Kinder- und Jugendärzte, Frauenärzte, Kinderpsychiater, Hebammen, Kinderkrankenschwester sowie Juristen und Leitern aus der Jugendhilfe zusammen. Ziel der Stiftung ist, den frühen Kinderschutz, beginnend in der Geburtshilfe präventiv zu verbessern und die Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe auf Augenhöhe zu intensivieren

Das bisher geltende Recht weist eine Lücke auf, die in Fällen des so genannten „Ärzte-Hopping“ dazu führen kann, dass das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung nicht rechtzeitig einzuschreiten vermag. Wir möchten dies nachfolgend begründen und einen Vorschlag unterbreiten, durch den die Gesetzeslücke geschlossen werden kann:

Ärzte unterliegen sowohl berufsrechtlich als auch strafrechtlich (§ 203 StGB) einer Schweigepflicht. Diese gilt auch gegenüber anderen Ärzten, die denselben Patienten behandeln. Ein Informationsaustausch zwischen diesen Ärzten ist daher ohne Einwilligung des Patienten bzw. seines gesetzlichen Vertreters nicht erlaubt.

Eine Durchbrechung der Schweigepflicht ist allerdings in Fällen eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) möglich. Die gesetzliche Regelung erlaubt es hier unter anderem, das Jugendamt (ggf. auch das Familiengericht oder die Strafverfolgungsbehörden) zu unterrichten, wenn dem Arzt Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass das Kindeswohl durch die konkrete Gefahr einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs oder einer Vernachlässigung des Kindes bedroht ist. Hierzu sind aber deutliche Hinweise erforderlich; bloße Verdachtsmomente genügen nicht. Diese hohe Hürde ist im Hinblick auf die Bedeutung der ärztlichen Schweigepflicht im Regelfall auch gerechtfertigt. Sie stellt auch kein Hindernis für eine Durchbrechung der Schweigepflicht dar, wenn sich für einen Arzt Verdachtsmomente wiederholt in einer Weise zeigen, dass sie sich zu einem deutlichen Hinweis verdichten.

Ein solcher Hinweis ist für den Arzt aber nur erkennbar und damit Anlass für eine Benachrichtigung des Jugendamtes, wenn das Kind wiederholt von ihm selbst

untersucht wird. In der Praxis treten Fälle auf, in denen die Eltern eines misshandelten, missbrauchten oder vernachlässigten Kindes jeweils den Arzt wechseln, damit der einzelne Arzt keinen Hinweis auf die Wiederholung der Verdachtsmomente erhält (so genanntes „Ärzte-Hopping“). In solchen Fällen ist der Schutz des Kindes lückenhaft, weil keiner der Ärzte das Jugendamt benachrichtigen darf, obwohl die Summe der einzelnen Hinweise ein Einschreiten des Jugendamtes rechtfertigen würde.

Diese Lücke kann nur geschlossen werden, wenn die Hürden für eine Benachrichtigung des Jugendamtes durch den Arzt abgesenkt werden. Den Ärzten soll es daher durch Gesetz erlaubt werden, schon bei Anhaltspunkten für eine Misshandlung, einen Missbrauch oder eine Vernachlässigung des Kindes oder anderen Formen der Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu benachrichtigen. Für die Benachrichtigung anderer Stellen – etwa des Familiengerichts oder der Strafverfolgungsbehörden – soll es bei den hohen Hürden des § 34 StGB verbleiben. Damit wird sichergestellt, dass die Mitteilungen bloßer Anhaltspunkte nicht bei unterschiedlichen Stellen eingehen und damit die Aussagekraft, die sich erst aus einer Zusammenschau ergibt, verlieren.

Die Regelung könnte als neuer Absatz an den ersten Absatz des § 8a SGB VIII angefügt werden, da sie in engem Zusammenhang mit dieser Bestimmung steht. Sie betrifft den Informationsfluss, durch den das Jugendamt „wichtige Anhaltspunkte“ im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erhalten kann. Aus dem genannten Satz 1 ergibt sich auch, dass das Jugendamt zu einer Abschätzung des „Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ erst verpflichtet ist, wenn sich die in der Mitteilung eines Arztes enthaltenen Anhaltspunkte auf Grund anderer dem Jugendamt vorliegenden Anhaltspunkte zu „wichtigen“ Anhaltspunkten verdichten. Die von uns vorgeschlagene Regelung fügt sich auf diese Weise nahtlos in die Systematik des geltenden Jugendhilferechts ein.

Des Weiteren schlagen wir eine Regelung vor, die unnötige Mitteilungen an das Jugendamt verhindern kann. Nicht selten weiß ein Arzt, dass das von ihm untersuchte Kind auch von einem anderen Arzt behandelt wird (so etwa der Kinder- und Jugendarzt von der Behandlung durch den Hausarzt). In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, wenn der Arzt, dem Anhaltspunkte der genannten Art vorliegen, erst den anderen Arzt kontaktiert, ehe er seine Entscheidung über eine etwaige Mitteilung an das Jugendamt trifft. Ein solcher Informationsfluss sollte gesetzlich erlaubt werden, wie dies Satz 2 der von uns vorgeschlagenen Regelung vorsieht.

Wir halten es überdies für angezeigt, dass Ärzte, die bei einer Mitteilung an das Jugendamt mitgewirkt haben, das Jugendamt auf dessen Bitte bei der Prüfung des Gefährdungsrisikos unterstützen und damit ihre Sachkunde zur Verfügung stellen. Satz 3 unseres Vorschlags sieht eine entsprechende Regelung vor.

Unser Vorschlag betrifft den Informationsfluss zum Jugendamt und dessen Zusammenarbeit mit Ärzten. Die Bundeskompetenz für eine entsprechende

Regelung ergibt sich daher aus der Zuständigkeit des Bundes für das Jugendhilferecht.

Unser Vorschlag lautet

In § 8a SGB VIII wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Ärzte können dem Jugendamt Mitteilung machen, wenn ihnen Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass ein Kind oder Jugendlicher misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wird oder sein Wohl in sonstiger Weise gefährdet ist. Zur Vorbereitung der Entscheidung, ob sie eine Mitteilung nach Satz 1 machen wollen, können Ärzte Informationen über solche Anhaltspunkte austauschen. Ärzte, die an einer Mitteilung mitgewirkt haben, sollen das Jugendamt auf dessen Bitte bei der Prüfung des Gefährdungsrisikos unterstützen.“

Wir bitten, unseren Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen und ihn bei der jetzt anstehenden Überarbeitung des in der letzten Legislaturperiode gescheiterten Entwurfes zum neuen Kinderschutzgesetz zu berücksichtigen.

Düsseldorf, den 16.04.2010

Dr. Wilfried Kratzsch,

Vorstandsvorsitzender
der Stiftung Deutsches Forum Kinderzukunft